

Friedhofsgebührensatzung

Satzung der Ortsgemeinde Lasel über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.12.1999

Der Ortsgemeinderat Lasel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

- 1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,*
- 2. bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.*

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.*
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.*

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2000 in Kraft.*
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.03.1987 außer Kraft.*

Lasel, 02.12.1999

(Reuschenbach, Ortsbürgermeister)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

I. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für die Dauer von 30 Jahren:

a) eine Einzelgrabstätte:	300,00 DM
b) eine Doppelgrabstätte:	600,00 DM
c) jede weitere Grabstelle:	300,00 DM
d) eine Urneneinzelgrabstätte	100,00 DM
e) eine Urnendoppelgrabstätte	200,00 DM

2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen:

Für jedes angefangene Jahr wird der entsprechende Anteil der unter Ziffer 1 genannten Gebühr erhoben.

3. Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Ziffer 1:

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes werden Gebühren nach Ziffer 1 erhoben.

4. Für die vorzeitige Rückgabe von unbelegten oder freigemachten Wahlgrabstellen kann eine Rückerstattung erfolgen, und zwar bei einer Restnutzungsdauer

a) bis zu 20 Jahren	50 %
b) bis zu 10 Jahren	30 %

der bei Erwerb des Nutzungsrechtes gezahlten Nutzungsgebühr.

II. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt in Nachbarschaftshilfe.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche	30,00 DM
b) einer Urne	30,00 DM

V. Sonstige Gebühren und Leistungen

Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes werden jährlich Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------------------|-----------------|
| <i>a) für die erste Grabstelle</i> | <i>15,00 DM</i> |
| <i>b) für jede weitere Grabstelle</i> | <i>15,00 DM</i> |